

Anlage 8

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Deutsch	8	GY ¹ : 14 RS ¹ : 16 HS ¹ : 19	GY: 22 RS: 24 HS: 27
Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	GY: 17 RS: 18 HS: 15	GY: 23 RS: 24 HS: 21
Mathematik	8	GY: 14 RS: 16 HS: 16	GY: 22 RS: 24 HS: 24
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	GY: 15 RS: 16 HS: 12	GY: 21 RS: 22 HS: 18
Informatik ³	2	-	2
Englisch	8	GY: 14 RS: 14 HS: 14	GY: 22 RS: 22 HS: 22
Zweite Fremdsprache ⁴		GY: 15 RS: 0 HS: 0	GY: 15 RS: 0 HS: 0
Wirtschaft und Arbeits- welt ² : Hauswirtschaft Technik	2-3	GY: 0 RS: 0 HS: 5-6	GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 8
Künstl./ musischer Bereich ^{2, 5} : Kunst Musik	8	9	17
Religionslehre ⁶	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ^{4, 7}		GY: 6 RS: 14 HS: 8	GY: 6 RS: 14 HS: 8
Kernstunden	58-61	GY: 122-124 RS: 121-123 HS: 116-119	GY: 182-183 RS: 181-182 HS: 177
Ergänzungsstunden ⁸			GY: 5-6 RS: 6-7 HS: 11
Wochenstundenrah- men	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	

Anlage 8

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen		
Gesamtwochenstunden		188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht		

- 1) GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbildungsgang
- 2) Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit neun Wochenstunden in allen Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- 3) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.
- 4) Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die Zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Absatz 4.
- 5) Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 6) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 7) Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 angeboten.
- 8) Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.